Geschäftsbedingungen für den Netzzugang und Gastransport in örtlichen Verteilnetzen (AGB-Gastransport)

Inhaltsverzeichnis

1 Vertragsgegenstand ... 2
2 Vertragsabschluss ... 2
3 Netzanschlussvertrag und Anschlussnutzungsvertrag ... 2
4 Erdgastransport ... 2
5 Störungen, Unterbrechungen, höhere Gewalt ... 3
6 Nominierung, Allokation und Mehr- und Mindermengenausgleich bei mengengesteuerten Netzen ... 3
6.1 Nominierung und Renominierung bei der Belieferung von leistungsgemessenen Ausspeisepunkten ... 3
6.2 Nominierungsersatzverfahren bei der Belieferung von leistungsgemessenen Ausspeisepunkten mit Online-Datenfernübertragung ... 4
6.3 Nominierung und Renominierung bei der Belieferung von nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkten ... 5
6.4 Allokation bei der Belieferung von leistungsgemessenen Ausspeisepunkten ... 5
6.5 Mehr- und Mindermengenausgleich ... 6
7 Nominierung und Allokation bei druckgeregelten Netzen ... 6
7.1 Nominierungsverfahren ... 6
7.2 Allokation ... 7
7.3 Mehr- und Mindermengenausgleich ... 8
8 Überschreitung der vertraglich vereinbarten Transportleistung ... 8
9 Messung / Ablesung ... 8
10 Entgelte für den Netzzugang ... 8
11 Zahlungsbedingungen ... 9
12 Sicherheitsleistung ... 10
13 Haftung ... 10
14 Kündigung ... 11
16 Unterbrechung der Anschlussnutzung auf Anweisung des Transportkunden ... 12
18 Gerichtsstand / Anwendbares Recht ... 13
19 Änderungsvorbehalt ... 13
20 Allgemeine Bedingungen / Technische Rahmenbedingungen ... 13
21 Salvatorische Klausel ... 13
22 Schriftform ... 13
23 Inkrafttreten ... 13

1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Transportvertrags ist der Transport von Erdgas im örtlichen Verteilnetz von einem vertraglich vereinbarten Einspeisepunkt zu einem vertraglich vereinbarten Ausspeisepunkt nach Maßgabe von § 8 GasNZV. Der Transportvertrag besteht aus der von beiden Seiten bestätigten Transportanfrage, den in diesen AGB-Gastransport geregelten Bedingungen sowie dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisblatt des Netzbetreibers.

2 Vertragsabschluss

Der Transportvertrag kommt zustande, wenn der Transportkunde oder ein vom Transportkunden beauftragter Dritter dem vom Netzbetreiber benannten Ansprechpartner eine vollständig ausgefüllte Transportanfrage übermittelt hat, der Netzbetreiber auf dieser Basis dem Transportkunden ein verbindliches Angebot gemacht hat, und der Transportkunde dieses Angebot innerhalb von zwei Werktagen unter uneingeschränkter Anerkennung der AGB-Gastransport annimmt. Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Transportkunden wird widersprochen.

3 Netzanschlussvertrag und Anschlussnutzungsvertrag

Voraussetzung für die Durchführung eines Erdgastransportes ist das Bestehen eines Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisses zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnehmer und dem Anschlussnutzer nach Maßgabe der vom Netzbetreiber veröffentlichten Netzanschluss- und Anschlussnutzungsbedingungen.

4 Erdgastransport

(1) Transport im Sinne von Ziffer 1 bedeutet die Übernahme von Erdgas am Einspeisepunkt in das örtliche Verteilnetz und damit verbunden die zeitgleiche und wärmeäquivalente Übergabe von Erdgas am Ausspeisepunkt. Hierfür stellt der Netzbetreiber die vereinbarte Vorhalteleistung in kW für den Zeitraum des Netzzugangs in seinem Netz zur Verfügung. Die genaue Beschreibung des Ein- und Ausspeisepunktes sowie der sonstigen Leistungsparameter am Ein- und Ausspeisepunkt ergeben sich aus der **Transportanfrage.**

(2) Der Transportkunde hat nach § 35 Abs.1 und 2 GasNZV auf seine Kosten sicherzustellen, dass jederzeit am Einspeisepunkt den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechendes und kompatibles Erdgas für den Transport angestellt wird.

(3) Als Stunde gilt die volle Zeitstunde und als Tag die Zeit von 6.00 Uhr eines Tages bis 6.00 Uhr des folgenden Tages. Als Woche gilt die Zeit von Montag, 6.00 Uhr, bis Montag, 6.00 Uhr, der Folgewoche. Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage am Hauptsitz des Netzbetreibers gelten nicht als Werktag.

(4) Für jeden Netzkopplungspunkt zwischen vorgelagertem und örtlichem Verteilnetz ist die maximal vorzuhaltende Einspeiseleistung beschränkt auf die durch den Transportkunden beim vorgelagerten Netzbetreiber gebuchte Ausspeiseleistung. Die maximal vorzuhaltende Einspeiseleistung ist des Weiteren beschränkt auf die technisch maximal mög-

liche Ausspeiseleistung in m^3/h am Ausspeisepunkt des örtlichen Verteilnetzes. Der Netzbetreiber ist berechtigt, allgemeine und besondere Einspeise- und Zuordnungsauflagen durch Veröffentlichung oder Mitteilung an den Transportkunden festzulegen. Diese Auflagen sind vom Transportkunden zu beachten.

(5) Besteht aufgrund der Nichteinhaltung der vereinbarten Regelungen durch den Transportkunden oder sonstiger durch den Transportkunden verursachter Störungen die Gefahr nicht unerheblicher Beeinträchtigungen seiner Netzanlagen, der Rechte Dritter oder der Versorgungssicherheit im Hinblick auf die Versorgung von Letztverbrauchern, so ist der Netzbetreiber insoweit zur Reduzierung oder Einstellung des Erdgastransports berechtigt, als dies zur Beseitigung des regelwidrigen Zustands geeignet und erforderlich ist.

5 Störungen, Unterbrechungen, höhere Gewalt

(1) Transporthindernisse infolge von Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen oder sonstiger Fälle höherer Gewalt sowie durch Anordnungen hoheitlicher Hand oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in der Macht der Vertragsparteien liegen bzw. die auch mit einem zumutbaren technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht abgewendet oder ausgeglichen werden können, entbinden die Vertragsparteien für die Dauer des Ereignisses von der Erfüllung ihrer Vertragspflichten. Dies gilt auch beim Auftreten von Fehlern oder Störungen am oder im Netz des Netzbetreibers, die einen Transport von Erdgas vollständig oder teilweise unmöglich machen. Diese Transporthindernisse teilt der Netzbetreiber dem Transportkunden unverzüglich in geeigneter Weise mit. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sofern dies erforderlich und möglich ist, bei der Behebung von Transporthindernissen zusammenzuarbeiten.

(2) Der Netzbetreiber kann den Erdgastransport unterbrechen, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und/oder zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Netzbetreiber wird den Transportkunden bei einer beabsichtigten Unterbrechung des Netzbetriebs rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichten, es sei denn, dass die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder die Unterrichtung die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

(3) § 16 a EnWG i.V.m. § 16 EnWG und § 27 Abs.7 GasNZV bleiben unberührt.

6 Nominierung, Allokation und Mehr- und Mindermengenausgleich bei mengengesteuerten Netzen

6.1 Nominierung und Renominierung bei der Belieferung von leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

(1) Verfügt der Ausspeisepunkt über eine Leistungsmessung, erfolgen für jeden Transport Nominierung und Renominierung durch den Transportkunden sowie Bestätigung durch den Netzbetreiber entsprechend dem DVGW-Arbeitsblatt G 2000 in der jeweils geltenden Fassung, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist. Wöchentliche Nominierungen müssen dem Netzbetreiber jeweils bis zum letzten Werktag der Vorwoche, 14.00 Uhr, zugehen, tägliche Nominierungen bis 14.00 Uhr des Vortages. Renominierungen müssen mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens 4 Stunden er-

folgen. Bei Ausspeisepunkten mit mehreren Zählpunkten ist eine Nominierung und Renominierung für jeden Zählpunkt notwendig.

(2) Bei Nominierungen und Renominierungen verwendet der Transportkunde den ihm mit der Bestätigung seiner Transportanfrage mitgeteilten Shipper-Code.
Die Nominierung und Renominierung wird dem Netzbetreiber mittels e-mail (netznutzung@gundelfingen.de) übergeben.

(3) Die gegenüber dem Netzbetreiber nominierten Werte müssen den Werten entsprechen, die gegenüber dem Betreiber des vorgelagerten bzw. nachgelagerten Netzes nominiert werden. Eine Nominierung über die vereinbarte maximale nutzbare Stundenleistung hinaus ist unzulässig.

(4) Der Netzbetreiber bestätigt die Nominierungen und die Renominierungen. Wöchentliche und tägliche Nominierungen gelten als durch den Netzbetreiber bestätigt, soweit der Netzbetreiber nicht innerhalb von 4 Stunden nach Eingang der Nominierung dem Transportkunden eine anderslautende Erklärung zukommen lässt. Renominierungen gelten als durch den Netzbetreiber bestätigt, soweit der Netzbetreiber nicht innerhalb von 4 Stunden nach Eingang dem Transportkunden eine anderslautende Erklärung zukommen lässt.

(5) Die Bestätigung der Nominierungen und Renominierungen kann von diesen abweichen. Nur soweit eine Bestätigung mit der Nominierung oder Renominierung übereinstimmt, werden diese wirksam. Der Netzbetreiber darf mit seiner Bestätigung von Nominierungen oder Renominierungen nur abweichen, wenn dies aus netztechnischen Gründen erforderlich ist.

(6) Der Transportkunde ist für ein übereinstimmendes Nominierungs- bzw. Renominierungsverhalten gegenüber dem Netzbetreiber und sonstigen, vor- oder nachgelagerten Netzbetreibern verantwortlich. Auf Differenzen zwischen den gegenüber dem Netzbetreiber und den gegenüber weiteren Netzbetreibern abgegebenen Nominierungen bzw. Renominierungen kann der Netzbetreiber den Transportkunden hinweisen. Werden die Differenzen nicht innerhalb von 4 Stunden geklärt, gilt die niedrigste gegenüber einem Netzbetreiber abgegebene Nominierung bzw. Renominierung als vereinbart. Dies gilt unabhängig davon, ob der Netzbetreiber einen Hinweis gegeben hat oder nicht.

6.2 Nominierungsersatzverfahren bei der Belieferung von leistungsgemessenen Ausspeisepunkten mit Online-Datenfernübertragung

(1) Die nachfolgenden Absätze gelten bei gesonderter Vereinbarung.

(2) Laufend gemessene und übertragene Messwerte aus der am Ausspeisepunkt vorhandenen Leistungsmessung mit Online-Datenfernübertragung ersetzen die Nominierung und Renominierung durch den Transportkunden. Der Netzbetreiber stellt dem Transportkunden entsprechend der gesonderten Vereinbarung in maschinenlesbarer Form an einer Datenschnittstelle die Messdaten für den jeweiligen Ausspeisepunkt zur Verfügung. Der Transportkunde ist verpflichtet, die ermittelten, am Ausspeisepunkt entnommenen Gasmengen mit dem gesondert vereinbarten Zeitversatz in das Netz des Netzbetreibers einzuspeisen.

(3) Soweit eine Leistungsmessung mit Online-Datenfernübertragung am Ausspeisepunkt noch nicht installiert ist, ist der Netzbetreiber berechtigt und auf Wunsch des Transportkunden verpflichtet, entsprechende Einrichtungen auf Kosten des Transportkunden einzubauen. Sollte die Datenfernübertragung ausfallen, wird der Netzbetreiber

den Transportkunden unverzüglich informieren. Der Transportkunde hat binnen 24 Stunden nach Zugang der Information für die restliche Dauer des Ausfalls das Nominierungsverfahren nach Ziffer 6.1 anzuwenden. Für den Interimszeitraum kommt ein Ersatzwertverfahren zur Anwendung, das der Netzbetreiber nach billigem Ermessen bestimmt, soweit die Parteien sich nicht bereits über ein Ersatzwertverfahren verständigt haben.

(4) Für die Inanspruchnahme des Nominierungsersatzverfahrens durch den Transportkunden wird ein Entgelt gemäß Preisblatt fällig. Dies gilt nicht, wenn der Ausfall der Datenfernübertragung durch den Netzbetreiber verschuldet wurde.

6.3 Nominierung und Renominierung bei der Belieferung von nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

(1) Verfügt der Ausspeisepunkt über keine Leistungsmessung, erfolgen Nominierung und Renominierung durch den Transportkunden sowie Bestätigung durch den Netzbetreiber auf der Basis des zugrunde gelegten Standardlastprofils.

Der Netzbetreiber bestimmt das in seinem Netzgebiet angewendete Standardlastprofil sowie das diesem Standardlastprofil zugrunde liegende Verfahren. Soweit er nichts anderes erklärt, kommen die Standardlastprofile, die von der Technischen Universität München im Auftrag des Bundesverbandes der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft e.V. und des Verbandes kommunaler Unternehmen e.V. erarbeitet wurden und künftig noch erarbeitet werden, zur Anwendung. Der Netzbetreiber kann diese Standardlastprofile im Einzelfall an die örtlichen Gegebenheiten anpassen. Der Netzbetreiber ist berechtigt, andere Standardlastprofile zu verwenden, wenn er dies dem Transportkunden zuvor schriftlich mit einer Frist von 2 Monaten zum Monatsende angekündigt hat. Der Transportkunde kann verlangen, dass die bisherigen Standardlastprofile noch solange für bereits belieferte Verbrauchsstellen Anwendung finden, bis sie bezogen auf den jeweiligen Transportfall insgesamt 12 Monate gültig waren. Der Transportkunde kann die Anwendung eines anderen Standardlastprofils verlangen, wenn das vom Netzbetreiber bestimmte Lastprofil von dem tatsächlichen Verbrauch des Lastprofilkunden erheblich abweicht.

Die Nominierung des Transportkunden zur Belieferung von Lastprofilkunden hat dem Lastprofil unter Berücksichtigung der Temperaturprognose des Vortages zu entsprechen. Maßgeblich ist die Temperaturprognose von 12:00 Uhr der vom Netzbetreiber festgelegten Wetterstation(en), die im Internet auf der homepage www.gwg-gundelfingen.de veröffentlicht sind.

Wöchentliche Nominierungen müssen dem Netzbetreiber jeweils bis zum letzten Werktag der Vorwoche, 14.00 Uhr, zugehen, tägliche Nominierungen bis 14.00 Uhr des Vortages. Renominierungen müssen mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens 4 Stunden erfolgen.

(2) Ziffer 6.1 Abs.2 bis Abs.6 gilt entsprechend.

6.4 Allokation bei der Belieferung von leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

(1) Für solche Transportfälle, bei denen der Netzbetreiber einen Bilanzausgleich anbietet und der Transportkunde einen Bilanzausgleich beim Netzbetreiber eingedeckt hat, erfolgt die Allokation am Einspeisepunkt durch den Netzbetreiber nach dem Deklarationsverfahren auf Basis der Nominierungen.

(2) Hat der Transportkunde den Bilanzausgleich für bestimmte Transportfälle anderweitig eingedeckt oder ist das Nominierungsersatzverfahren vereinbart, so werden diese Transportfälle nach dem Deklarationsverfahren auf Basis der am Ausspeisepunkt gemessenen Werte allokiert. Der Transportkunde hat dem Netzbetreiber nachzuweisen, dass er den Bilanzausgleich anderweitig eingedeckt hat oder dass bei Anwendung des Nominierungsersatzverfahrens die zeitversetzte Einspeisung der ausgespeisten Menge durch ihn oder einen Dritten gewährleistet ist.

(3) Ist auch am Ausspeisepunkt eine Allokation erforderlich werden alle Fahrplanlieferungen nach dem Deklarationsverfahren auf Basis der Nominierungen allokiert. Für die Teillieferung auf der Grundlage eines offenen Liefervertrages gilt entweder Abs. 1 oder Abs. 2.

6.5 Mehr- und Mindermengenausgleich

Der Mehr- und Mindermengenausgleich erfolgt nach § 29 Abs. 5 - 7 GasNZV.

7 Nominierung und Allokation bei druckgeregelten Netzen

7.1 Nominierungsverfahren

(1) Soweit eine Nominierung erforderlich ist, erfolgt sie nach den nachfolgenden Regelungen.

(2) Verfügt der Ausspeisepunkt über eine Leistungsmessung, erfolgen für jeden einzelnen Transportfall Nominierung und Renominierung durch den Transportkunden sowie Bestätigung durch den Netzbetreiber entsprechend dem DVGW-Arbeitsblatt G 2000 in der jeweils gültigen Fassung (z.Zt. noch Entwurfsfassung / Gelbdruck), soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

(3) Verfügt der Ausspeisepunkt über keine Leistungsmessung, erfolgen Nominierung und Renominierung durch den Transportkunden sowie Bestätigung durch den Netzbetreiber auf der Basis des dem jeweiligen Transportfall zugrunde gelegten Standardlastprofils.

Der Netzbetreiber bestimmt das in seinem Netzgebiet angewendete Standardlastprofil sowie das diesem Standardlastprofil zugrunde liegende Verfahren. Soweit er nichts anderes erklärt, kommen die Standardlastprofile, die von der Technischen Universität München im Auftrag des Bundesverbandes der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft e.V. und des Verbandes kommunaler Unternehmen e.V. erarbeitet wurden und künftig noch erarbeitet werden, zur Anwendung. Der Netzbetreiber kann diese Standardlastprofile im Einzelfall an die örtlichen Gegebenheiten anpassen. Der Netzbetreiber ist berechtigt, andere Standardlastprofile zu verwenden, wenn er dies dem Transportkunden zuvor schriftlich mit einer Frist von 2 Monaten zum Monatsende angekündigt hat. Der Transportkunde kann verlangen, dass die bisherigen Standardlastprofile noch solange für bereits belieferte Verbrauchsstellen Anwendung finden, bis sie bezogen auf den jeweiligen Transportfall insgesamt 12 Monate gültig waren. Der Transportkunde kann die Anwendung eines anderen Standardlastprofils verlangen, wenn das vom Netzbetreiber bestimmte Lastprofil von dem tatsächlichen Verbrauch des Lastprofilkunden erheblich abweicht.

Die Nominierung des Transportkunden zur Belieferung von Lastprofilkunden hat dem Lastprofil unter Berücksichtigung der Temperaturprognose des Vortages zu entspre-

chen. Maßgeblich ist die Temperaturprognose von 12:00 Uhr der vom Netzbetreiber festgelegten Wetterstation(en), die im Internet auf der homepage www.gwg-gundelfingen.de veröffentlicht sind.

Wöchentliche Nominierungen müssen dem Netzbetreiber jeweils bis zum letzten Werktag der Vorwoche, 14.00 Uhr, zugehen, tägliche Nominierungen bis 14.00 Uhr des Vortages. Renominierungen müssen mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens 4 Stunden erfolgen.

(4) Bei Nominierungen und Renominierungen verwendet der Transportkunde den ihm mit der Bestätigung seiner Transportanfrage mitgeteilten Shipper-Code. Die Nominierung und Renominierung wird dem Netzbetreiber auf Datenträger oder mittels e-mail (erdgasfahrplan@badenova.de) übergeben.

(5) Die gegenüber dem Netzbetreiber nominierten Werte müssen den Werten entsprechen, die gegenüber dem Betreiber des vorgelagerten Netzes nominiert werden. Eine Nominierung über die vereinbarte maximale nutzbare Stundenleistung hinaus ist unzulässig.

(7) Der Netzbetreiber bestätigt die Nominierungen und die Renominierungen. Wöchentliche und tägliche Nominierungen gelten als durch den Netzbetreiber bestätigt, soweit der Netzbetreiber nicht innerhalb von 4 Stunden nach Eingang der Nominierung dem Transportkunden eine anders lautende Erklärung zukommen lässt. Renominierungen gelten als durch den Netzbetreiber bestätigt, soweit der Netzbetreiber nicht innerhalb von 4 Stunden nach Eingang dem Transportkunden eine anders lautende Erklärung zukommen lässt.

(8) Die Bestätigung der Nominierungen und Renominierungen kann von diesen abweichen. Nur soweit eine Bestätigung mit der Nominierung oder Renominierung übereinstimmt, werden diese wirksam. Der Netzbetreiber darf mit seiner Bestätigung von Nominierungen oder Renominierungen nur abweichen, wenn dies aus netztechnischen Gründen erforderlich ist..

(9) Der Transportkunde ist für ein übereinstimmendes Nominierungs- bzw. Renominierungsverhalten gegenüber dem Netzbetreiber und sonstigen, vorgelagerten Netzbetreibern verantwortlich. Auf Differenzen zwischen den gegenüber dem Netzbetreiber und den gegenüber weiteren Netzbetreibern abgegebenen Nominierungen bzw. Renominierungen kann der Netzbetreiber den Transportkunden hinweisen. Werden die Differenzen nicht innerhalb von 4 Stunden geklärt, gilt die niedrigste gegenüber einem Netzbetreiber abgegebene Nominierung bzw. Renominierung als vereinbart. Dies gilt unabhängig davon, ob der Netzbetreiber einen Hinweis gegeben hat oder nicht.

7.2 Allokation

(1) Der Netzbetreiber nimmt die Allokation für Lieferungen an leistungsgemessenen Ausspeisepunkte am Einspeisepunkt in sein Netz nach dem Deklarationsverfahren auf Basis der am Ausspeisepunkt gemessenen Werte vor.

(2) Ist auch am Ausspeisepunkt eine Allokation erforderlich, werden alle Fahrplanlieferungen auf Basis der Nominierungen allokiert. Für die Teillieferung auf der Grundlage eines offenen Liefervertrages wird der am Ausspeisepunkt gemessene Gesamtwert abzüglich des für die Fahrplanlieferungen nominierten Werts der Allokation zugrunde gelegt.

7.3 Mehr- und Mindermengenausgleich

Der Mehr- und Mindermengenausgleich erfolgt nach § 29 Abs. 5 - 7 GasNZV.

8 Überschreitung der vertraglich vereinbarten Transportleistung

(1) Der Transportkunde ist berechtigt, die vom Netzbetreiber am Ausspeisepunkt vorzuhaltende maximale Stundenleistung flexibel zu nutzen. Zu einer darüber hinausgehenden Inanspruchnahme ist der Transportkunde nicht berechtigt.

(2) Überschreitet der Transportkunde an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten die vereinbarte maximal nutzbare Stundenleistung, so wird für die Überschreitung eine Vertragsstrafe fällig. Die Vertragsstrafe wird auf Basis des 3-fachen Leistungspreises nach Ziffer 10 Abs. 2 der AGB-Gastransport berechnet.

9 Messung / Ablesung

(1) Die Ermittlung der transportierten Erdgas-Mengen und ggf. der Leistung erfolgt am Ausspeisepunkt durch Messeinrichtungen, die vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Eigentum des Netzbetreibers stehen und den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.

(2) Das vom Gaszähler erfasste Volumen (in m^3) wird unter Anwendung des DVGW-Arbeitsblattes G 685 „Gasmessung“ in der jeweils gültigen Fassung in Wärmemenge umgerechnet und in Rechnung gestellt. Als Brennwert $H_{s,n}$ wird der jeweils ermittelte mittlere Monatswert oder der Mittelwert des jeweiligen Abrechnungszeitraumes zugrunde gelegt.

(3) Der Netzbetreiber übermittelt dem Transportkunden die ihm aus der Ablesung zur Verfügung stehenden Daten, die der Transportkunde zur Abrechnung des Anschlussnutzers benötigt. Bei leistungsgemessenen Anschlussnutzern erfolgt die Übermittlung der Daten monatlich. Bei nicht leistungsgemessenen Anschlussnutzern erfolgt die Ablesung einmal jährlich. Die Daten werden dem Transportkunden im Rahmen der Endabrechnung zur Verfügung gestellt. Wünscht der Transportkunde darüber hinaus zusätzliche Datenbereitstellungen, so hat er dem Netzbetreiber den hierdurch entstehenden zusätzlichen Aufwand angemessen zu vergüten.

10 Entgelte für den Netzzugang

(1) Der Transportkunde zahlt an den Netzbetreiber Entgelte für den Netzzugang pro Ausspeisepunkt zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer sowie ggf. der Konzessionsabgaben. Die genauen Entgelte ergeben sich aus dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisblatt des Netzbetreibers.

(2) Das Netzentgelt pro leistungsgemessenem Ausspeisepunkt besteht aus einem Jahresleistungspreis in Euro pro kW und einem Arbeitspreis in Cent pro kWh. Das Jahresleistungsentgelt ist das Produkt aus dem jeweiligen Jahresleistungspreis und der Jahreshöchstleistung in kW der jeweiligen Entnahme im Abrechnungsjahr. Das Arbeitsentgelt ist das Produkt aus dem jeweiligen Arbeitspreis und der im Abrechnungsjahr jeweils

entnommenen gaswirtschaftlichen Arbeit in kWh. Der Transportkunde zahlt an den Netzbetreiber zum dritten Werktag eines Monats einen Abschlag. Der Abschlag beinhaltet 1/12 des voraussichtlichen Jahresleistungspreises sowie der in Rechnung gestellten Arbeit des Vormonates. Der voraussichtliche Jahresleistungspreis wird anhand der vorzuhaltenden Ausspeiseleistung ermittelt.

(3) Für Entnahmen ohne Leistungsmessung wird anstelle des Leistungspreises ein Arbeitspreis in Cent pro kWh sowie ein monatlicher Grundpreis in Euro/kW berechnet. Der Transportkunde zahlt an den Netzbetreiber zum dritten Werktag eines Monats einen Abschlag. Der Abschlag beinhaltet den monatlichen Grundpreis sowie 1/12 der voraussichtlichen Jahresarbeit. Die voraussichtliche Jahresarbeit wird anhand der Vorjahreswerte ermittelt. Soweit dies nicht möglich ist, ist der Netzbetreiber zur Schätzung der voraussichtlichen Jahresarbeit berechtigt.

(4) Neben dem Netzentgelt erhebt der Netzbetreiber separate Entgelte für die Messung und Abrechnung sowie ggf. sonstige Hilfsdienste für den Netzzugang nach § 5 Abs. 3 GasNZV.

(5) Der Netzbetreiber ist berechtigt die Entgelte für den Netzzugang unter Beachtung der GasNEV jederzeit im laufenden Vertragsverhältnis zu ändern. Der Transportkunde wird über die Preisänderung rechtzeitig schriftlich informiert. In diesem Fall hat er das Recht, den Transportvertrag binnen 2 Wochen nach Zugang der Information zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung schriftlich zu kündigen.

(6) Der Netzbetreiber ist aufgrund eines Konzessionsvertrages verpflichtet, für die Belieferung des Anschlussnutzers ggf. eine Konzessionsabgabe abzuführen. § 2 Abs. 6 Satz 3 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) in der Fassung vom 7. Juli 2005 bleibt unberührt.

(7) Sollten die Leistungen aus dem Transportvertrag mit Steuern, Abgaben, Gebühren oder sonstigen Belastungen auf Grund gesetzlicher Maßgaben irgendwelcher Art direkt oder indirekt belegt werden, die bei Abschluss des Vertrages noch unbekannt oder nicht wirksam oder noch nicht in dieser Höhe wirksam waren, oder sollten solche auf den Transport von Gas lastende Steuern, Abgaben, Gebühren oder sonstige Belastungen auf Grund gesetzlicher Maßgaben erhöht werden, so ist der Netzbetreiber berechtigt, sämtliche sich daraus ergebenden Belastungen an den Transportkunden weiterzugeben. Verringern sich vorstehend genannte Belastungen nachträglich, so verringern sich die an den Transportkunden weitergegebenen Belastungen entsprechend.

11 Zahlungsbedingungen

(1) Die Rechnungslegung für die Entgelte erfolgt jeweils zum fünften Werktag des Folgemonats. Bis zur Rechnungslegung zahlt der Transportkunde, jeweils zum fünften Werktag , Abschlagszahlungen. Die Höhe der Abschlagszahlungen bestimmt sich nach Ziffer 10.

(2) Die Abrechnung erfolgt bei leistungsgemessenen Anschlussnutzern durch monatliche Rechnungslegung jeweils zum Ende eines Kalendermonats, spätestens jedoch zum Vertragsende. Die Abrechnung erfolgt bei nicht-leistungsgemessenen Anschlussnutzern einmal jährlich bei Vorliegen der Abrechnungswerte.

(3) Die Rechnungen des Netzbetreibers werden in Euro ausgestellt. Sie werden 10 Werktage nach Zugang (auch per Fax oder im elektronischen Datenaustausch]) beim Transportkunden fällig und sind vorbehaltlich der Regelung in Absatz 6 ohne Abzug rechtzeitig auf das in der Rechnung angegebene Konto des Netzbetreibers zu zahlen. Maßgeb-

lich für die rechtzeitige Zahlung ist der Eingang des Geldbetrages auf dem Konto des Netzbetreibers.

(4) Bei verspätetem Zahlungseingang werden ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe in Rechnung gestellt.

(5) Gegen Forderungen des Netzbetreibers aus dem Transportvertrag kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden; gleiches gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten. Dies gilt nicht, wenn und soweit die in Rechnung gestellten Beträge offensichtliche Fehler aufweisen.

(6) Einwände gegen Rechnungen und/oder Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, wenn:

- sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
- der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

12 Sicherheitsleistung

(1) Der Netzbetreiber kann in begründeten Fällen vom Transportkunden eine angemessene Sicherheitsleistung verlangen. Kommt der Transportkunde einem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht binnen 14 Kalendertagen nach, darf der Netzbetreiber den Erdgastransport ohne weitere Ankündigung unterbrechen, bis die Sicherheit geleistet ist. Der Netzbetreiber kann die Buchungsbestätigung nach Ziffer 2 von der vorherigen Sicherheitsleistung abhängig machen.

(2) Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem dreifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.

(3) Der Netzbetreiber kann im Falle des Verzuges ohne weitere Ankündigung die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen.

(4) Der Transportkunde ist berechtigt, die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlungen abzuwenden. Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung verrechnet.

(5) Soweit der Netzbetreiber Sicherheitsleistung verlangen kann, kann diese auch in Form einer selbstschuldnerischen, unwiderruflichen Bürgschaft einer Großbank mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage erbracht werden. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.

13 Haftung

(1) Die Vertragspartner haften einander für Schäden, die ihnen selbst oder ihren Kunden durch die Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Gasbelieferung entstehen, nach Maßgabe des **§ 6 AVBGasV** in der Fassung vom 21. Juni 1979, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 9. Dezember 2004. Bei Inkrafttreten einer Nachfolgeregelung in der künftigen Gasnetzanschlussverordnung gilt diese. Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.

(2) Der Netzbetreiber haftet aus diesem Vertrag ausschließlich für solche Leistungen, die

durch ihn selbst oder seinen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen im Zusammenhang mit dem Erdgastransport in seinem örtlichen Verteilnetz erbracht werden.

(3) Verursacht der Transportkunde durch die Einspeisung nicht kompatiblen Gases Schäden bei den Anschlussnutzern oder bei Dritten, so stellt der Transportkunde den Netzbetreiber von Ansprüchen der Anschlussnutzer und Dritter frei. Das gleiche gilt, wenn der Netzbetreiber die Ausspeisung im Auftrag des Transportkunden unterbricht.

(4) Der Transportkunde haftet dem Netzbetreiber für die Schäden, die dieser durch nicht kompatibles Gas erleidet, das der Transportkunde eingespeist hat, es sei denn, der Transportkunde hat dies nicht zu vertreten; hierfür trägt der Transportkunde die Beweislast. Kann der Transportkunde sein Nicht-vertretenmüssen nicht beweisen, zahlt er dem Netzbetreiber einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 50.000 Euro. Dem Transportkunden steht es frei, einen niedrigeren Schadensersatzbetrag nachzuweisen. Der Netzbetreiber kann einen darüber hinaus gehenden Schaden geltend machen, wenn er einen entsprechenden Nachweis führen kann.

(5) Der Transportkunde ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer ausreichenden Deckungssumme abzuschließen und für die Dauer des Transports aufrecht zu erhalten.

14 Kündigung

(1) Der Transportvertrag läuft über den vereinbarten Zeitraum (Differenz zwischen Transportbeginn und Transportende).

Alternativ: Der Transportvertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

(2) Der Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden, wenn gegen wesentliche Bestimmungen des Vertrags wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird.

(3) Bei Nichterfüllung des Vertrags trotz zweimaliger Mahnung mit Fristsetzung ist der Netzbetreiber berechtigt, das Vertragsverhältnis nach Ankündigung fristlos schriftlich zu kündigen. Dies gilt nicht, wenn der Transportkunde darlegt, dass die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und die Aussicht besteht, dass der Transportkunde seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommt. Der Netzbetreiber kann mit der zweiten Mahnung zugleich die Kündigung androhen.

(4) Jeder Vertragspartner kann diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn über das Vermögen des anderen Vertragspartners

- durch diesen Vertragspartner selbst ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird.
- Maßnahmen nach § 21 Insolvenzordnung angeordnet werden oder
- das Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung des Verfahrens mangels Masse abgewiesen wird.

(5) Widerspricht der Transportkunde einer Änderung der AGB-Gastransport, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Transportvertrag innerhalb eines Monats, gerechnet ab Zugang des Widerspruchs, schriftlich zu kündigen.

15 Rechtsnachfolge/ Übertragung von Transportrechten

Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über.

16 Unterbrechung der Anschlussnutzung auf Anweisung des Transportkunden

(1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, auf Anweisung des Transportkunden die Anschlussnutzung zu unterbrechen, soweit diese Rechtsfolge zwischen dem Transportkunden und dem von ihm belieferten Anschlussnutzer vertraglich vereinbart ist und der Transportkunde die Voraussetzung der Unterbrechung der Anschlussnutzung gegenüber dem Netzbetreiber glaubhaft versichert und den Netzbetreiber von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können; dabei ist auch glaubhaft zu versichern, dass dem Anschlussnutzer keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen..

(2) Der Netzbetreiber ist gehalten, die Unterbrechung im Rahmen der ihm zumutbaren Maßnahmen innerhalb von 10 Werktagen einzuleiten. Sollte sich innerhalb dieser Frist herausstellen, dass eine Unterbrechung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Verweigerung des Zutrittsrechts, nicht möglich ist, wird der Netzbetreiber den Transportkunden hierüber informieren und die weitere Vorgehensweise mit ihm abstimmen.

(3) Der Netzbetreiber hat die Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung unverzüglich aufzuheben, sobald der Transportkunde dem Netzbetreiber den Wegfall der Gründe für die Unterbrechung mitgeteilt hat und der Transportkunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

(4) Sonstige gesetzliche oder vertragliche Rechte des Netzbetreibers zur Unterbrechung der Anschlussnutzung und des Netzanschlusses bleiben unberührt.

17 Datenverarbeitung

Der Netzbetreiber ist berechtigt, die zur Abwicklung des Erdgastransports notwendigen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an die vorgelagerten Netzbetreiber weiterzugeben. Der Transportkunde erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch den Netzbetreiber, bzw. ein beauftragtes Unternehmen nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze.

18 Gerichtsstand / Anwendbares Recht

(1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Transportvertrag ist der Hauptsitz des Netzbetreibers.

(2) Auf den Transportvertrag und dessen Auslegung findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

19 Änderungsvorbehalt

Der Netzbetreiber ist berechtigt, die AGB-Gastransport zu ändern. Der Netzbetreiber wird die Änderungen dem Transportkunden schriftlich mitteilen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Transportkunde nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt schriftlich widerspricht. Der Netzbetreiber verpflichtet sich, den Transportkunden bei der Mitteilung der neuen Bedingungen auf das vorgenannte Widerspruchsrecht und die besondere Bedeutung seines Verhaltens nochmals ergänzend hinzuweisen.

20 Allgemeine Bedingungen / Technische Rahmenbedingungen

Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gilt das DVGW-Arbeitsblatt G 2000 in der jeweils gültigen Fassung (derzeit noch in der Entwurfsfassung / Gelbdruck), als wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.

21 Salvatorische Klausel

(1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen oder ein wesentlicher Teil dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon nicht berührt. Für den Fall der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen, verpflichten sich die Parteien diese durch eine oder mehrere andere, wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung und den Intentionen der Vertragspartner am nächsten kommt.

(2) Wenn die technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Voraussetzungen, unter denen diese Vertragsbestimmungen vereinbart worden sind, eine grundlegende Änderung erfahren haben, und wenn infolgedessen einer Partei die Beibehaltung der Vertragsbestimmungen nicht mehr zugemutet werden kann, weil die auf einen gerechten Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen abzielenden Absichten der Vertragsschließenden nicht mehr erfüllt werden, so kann diese Partei beanspruchen, dass die Vertragsbestimmungen den geänderten Verhältnissen entsprechend angepasst werden.

22 Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung des Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

23 Inkrafttreten

Diese AGB-Gastransport treten am 01.02.2006 in Kraft.